



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33

5. April 2023

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Hinweis über die Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessinspinner	33
2. Hansestadt Stendal	
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018	33
Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Herstellen einer Überleitverbindung auf der Strecke 6402 Magdeburg - Stendal in Stendal km 57,1+45 - km 57,4+50 (Geschäftszeichen: 631ppw/009-2022#004)	36
3. Hansestadt Havelberg	
Bodenordnungsverfahren (BOV) Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N – Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Bodenordnungsplan	36
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wust-Fischbeck am 26.03.2023	37
5. Wasserverband Gardelegen	
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.06.2019	37
6. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2023 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	37

Landkreis Stendal

Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessinspinner vom 20.03.2023 wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Ordnungsrechtliche Verfügung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 22.03.2023

Patrick Puhmann



Hansestadt Stendal

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 04.10.2022 beschlossene und vom Landkreis Stendal am 24.01.2023 genehmigte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Hansestadt Stendal, 28.03.2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 (Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 31/2018, S. 214) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Vertretung der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.“
- In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungen“ durch das Wort „Verwaltung“ ersetzt.
- § 3 Abs. 5 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.“
- Der bisherige § 3 Abs. 5 Nr. 8 wird gestrichen; die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 8
- In § 4 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschafts-, Vergabe und Liegenschaftsausschuss“ durch die Worte „Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss“ ersetzt.
- § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuss entscheidet abschließend

- über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €;
- über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder bei Geschäften der laufenden Verwaltung einen Vermögenswert von 50.000,00 € nicht übersteigen;
- über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
- über die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € sowie die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
- über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00€ (§ 99 Abs. 6 KVG LSA);
- vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und falls nicht gesetzlich etwas Anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 139 Abs. 5 KVG LSA) über die Ernennung und Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen mit tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie bei Personen, die unter den zuvor genannten Personenkreis fallen, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, über
 - die Beförderung von Beamten,
 - die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten,
 - die Festsetzung eines Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

- d) die Entlassung, Entfernung aus dem Dienst sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, ausgenommen die Entlassung und die Kündigung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, wenn die Entlassung bzw. Beendigung des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses auf Initiative der Hansestadt Stendal erfolgen soll.“
7. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 7“ ersetzt durch die Worte „Absatz 2 Nr. 6“.
8. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und berät bzw. entscheidet Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend
1. vorbehaltlich 2. über den entgeltlichen Erwerb von Immobilien, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
 2. über die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
 3. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 4. über die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 5. über den Verzicht auf das Recht auf Rückübertragung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts.“
9. § 9 entfällt.
10. § 10 wird zu § 9.
11. § 11 wird zu § 10.
12. § 12 wird zu § 11.
13. § 13 wird zu § 12.
14. § 14 wird zu § 13.
15. § 15 wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i.V.m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;
 2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung, und Entlassung der nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) gehörenden Beamten und Arbeitnehmer (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
 3. die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für alle Beamten und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten sowie die Beförderung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den weder zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) noch zum Personenkreis des § 6 Abs. 3 gehörenden Beamten und Arbeitnehmern (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
 4. die Entlassung der Beamten und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);
 6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);
 7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;
 8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;

9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
 11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
 12. Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
 13. Niederschlagung von Forderungen;
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller sowie die Einlegung von Rechtsmitteln, bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
 15. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird, ausgenommen unter § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA fallende Vergaben;
 16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € (§ 99 Abs. 3 KVG LSA);
 17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte.
- (2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung „Vertreter des Oberbürgermeisters“.
- (3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- und Personalausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.
- (5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich. Ist die Beantwortung ausnahmsweise - insbesondere wegen des Umfangs der Fragestellung oder der Komplexität des Sachverhaltes - nicht innerhalb eines Monats möglich, informiert der Oberbürgermeister den Anfragenden vor Ablauf der Frist schriftlich über die Gründe sowie über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.
- (7) Der Oberbürgermeister berichtet den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie den Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses fortlaufend in Textform unter Beifügung der jeweiligen Vergabedokumentation über durchgeführte Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000,00 €.
- (8) Der Oberbürgermeister berichtet den Mitgliedern des Haupt- und Personalausschusses über Auswahlverfahren zur Zulassung und Entsendung von Beschäftigten zu Fortbildungslehrgängen, wenn die erfolgreiche Teilnahme die Voraussetzung für eine spätere höherwertige Verwendung ist.“
16. § 16 wird zu § 15.
17. § 17 wird zu § 16.
18. § 18 entfällt.
19. § 19 wird zu § 17.
20. § 20 wird zu § 18.
21. § 21 wird zu § 19; der Absatz 4 wird aufgehoben und der Wortlaut von Absatz 3 wie folgt gefasst:
„Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-----------------|---------------|
| Bindfelde | 5 Mitglieder, |
| Borstel | 5 Mitglieder, |
| Buchholz | 5 Mitglieder, |
| Dahlen | 7 Mitglieder, |
| Groß Schwechten | 5 Mitglieder, |
| Heeren | 6 Mitglieder, |
| Insel | 5 Mitglieder, |
| Jarchau | 7 Mitglieder, |
| Möringen | 8 Mitglieder, |
| Nahrstedt | 5 Mitglieder, |
| Staats | 5 Mitglieder, |

Staffelde	5 Mitglieder,
Uchtspringe	9 Mitglieder,
Uenglingen	7 Mitglieder,
Vinzelberg	5 Mitglieder,
Volgfelde	5 Mitglieder,
Wahrburg	7 Mitglieder,
Wittenmoor	5 Mitglieder.

22. § 22 wird zu § 20.

23. § 23 wird zu § 21 und erhält folgende Fassung:

„§ 21

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte

Bindfelde	vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
Borstel	vom 20.10.2021
Buchholz	vom 21.10.2021
Dahlen	vom 20.10.2021
Groß Schwechten	vom 21.10.2021
Heeren	vom 19.10.2021
Insel	vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
Jarchau	vom 18.10.2021
Möringen	vom 18.10.2021
Nahrstedt	vom 19.10.2021
Staats	vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
Staffelde	vom 20.10.2021
Uchtspringe	vom 19.10.2021
Uenglingen	vom 20.10.2021
Vinzelberg	vom 20.10.2021
Volgfelde	vom 20.10.2021
Wahrburg	vom 20.10.2021
Wittenmoor	vom 19.10.2021

sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen (§ 84 Abs. 5 KVG LSA):

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister. Die Antwort erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates zur Kenntnis.

24. § 24 wird zu § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen der Hansestadt Stendal im Internet unter „www.stendal.de“ mit Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Darüber hinaus können die Satzungen während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA). Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34-36 im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Stendal einschließlich der Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 9 Abs. 4 KVG LSA).

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Internetadresse unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und in Aushängkästen derjenigen Ortschaft, deren Belange betroffen sind, hingewiesen. Auf Sitzungen der Ortschaftsräte wird darüber hinaus - ohne Rechtsverbindlichkeit - in Aushängkästen in der jeweiligen Ortschaft hingewiesen, die sich an folgenden Standorten befinden:

Ortschaft	Ortsteil	Standort
Bindfelde	Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7
	Charlottenhof	Langensalzwedeler Weg (gegenüber Nr. 7)
Borstel	Borstel	Lindenplatz 2
Buchholz	Buchholz	Grüne Straße 34
Dahlen	Dahlen	Dahlener Hauptstraße 31
	Gohre	Ecke Kleine Gohrer Straße / Im Gohrer Winkel
	Welle	Weller Dorfstraße 21 - 25 (gegenüber Nr. 24)
	Dahrenstedt	Dahrenstedter Dorfstraße 6 (Bushaltestelle)
Groß Schwechten	Groß Schwechten	Ecke Rhinstraße / Weidenweg
	Neuendorf am Speck	Neuendorf am Speck (gegenüber Nr. 20)
	Peulingen	Peulinger Winkel 10
Heeren	Heeren	Sälinger Straße 24
Insel	Insel	Luise-Mewes-Straße 13
		Am Dreesch 13
	Döbbelin	Döbbeliner Dorfstraße (neben Nr. 15)
	Tornau	Tornauer Dorfstraße 22
Jarchau	Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4
		Oberster Brückschlag (gegenüber Nr. 55)
		Ecke Mühlenstege / Bauernstraße
Möringen	Möringen	Möringer Dorfstraße 33
	Klein Möringen	Klein Möringer Dorfstraße 32
Nahrstedt	Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße (gegenüber Nr. 12)
Staats	Staats	Staatser Dorfstraße 29
Staffelde	Staffelde	Staffelder Hauptstraße 8
	Arnim	Trift (An der Bushaltestelle)
Uchtspringe	Uchtspringe	Ecke Willy-Brandt-Straße / Am Schäferwald 9
		Ecke Kraeplinstraße / Wilhelmshofer Straße 1
	Börgitz	Volgfelder Straße 14
		Lindenweg 2
	Wilhelmshof	Wilhelmshofer Ring 2
Uenglingen	Uenglingen	Unter den Linden 3
		Parkallee (gegenüber Nr. 4)
Vinzelberg	Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2
Volgfelde	Volgfelde	Volgfelder Dorfstraße 34
Wahrburg	Wahrburg	Glockenberg 1
		Grothsweg (schräg gegenüber Nr. 14)
		Theodor-Storm-Straße (gegenüber Nr. 6)
		Wahrburger Straße 48
Wittenmoor	Wittenmoor	Am Fenn 3
	Vollenschier	Zum Gänseteich 12

Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden darüber hinaus – ebenfalls ohne Rechts-

verbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekanntgegeben.

(5) Ausschreibungen, zu deren Bekanntgabe die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet zusätzlich unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

(6) Sollte die Internetseite „www.stendal.de“ nicht verfügbar sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal.“

25. § 25 wird zu § 23 und erhält folgende Fassung:

„§ 23 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle angesprochenen Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen Form.“

26. § 26 wird zu § 24.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, 28.03.2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Abteilung Planung & Stadtentwicklung

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Abteilung Planung & Stadtentwicklung -

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Herstellen einer Überleitverbindung auf der Strecke 6402 Magdeburg - Stendal in Stendal km 57,1+45 - km 57,4+50 (Geschäftszeichen: 631ppw/009-2022#004)

Das Vorhaben hat den Einbau einer Überleitverbindung in die durchgehenden Hauptgleise der Strecke 6402 ca. zwischen km 57,1+45 und km 57,4+50 einschließlich der eisenbahntechnischen Ausrüstung zum Gegenstand.

Das Eisenbahn-Bundesamt führte auf Antrag der DB Netz AG, Region Südost (Vorhabenträgerin), vom 07.02.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Stendal beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.12.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 12.04.2023 bis einschließlich 11.05.2023 (einen Monat)

in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal
Abteilung Planung & Stadtentwicklung
Raum 202
Moltkestraße 34-36
39576 Hansestadt Stendal

während der folgenden Zeiten

am Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminabsprache

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Planunterlagen unter der Rufnummer 03931 65 1554 bzw. 1544 einen Termin zu vereinbaren (dieser kann auch außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen).

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter: <https://www.eba.bund.de/anhoeerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 25.05.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Hansestadt Stendal, den 23.03.2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N

Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Bodenordnungsplan im BOV Stüdenitz erfolgt durch Auslegung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten. Die Auslegung und der Anhörungstermin zum Nachtrag 3 finden für alle betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

am 16. Mai 2023
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg
16866 Kyritz, Hospitalstraße 13

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin erhoben werden.

Bringen Sie bitte zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den zugesandten Auszug

aus dem Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 3 des Bodenordnungsplanes oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Neuruppin, den 01.03.2023

Frömer

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
- Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wust-Fischbeck am 26. März 2023

Der Verbandsgemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2023, 16:00 Uhr das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Bürgermeister im Wahlgebiet der Gemeinde Wust-Fischbeck festgestellt. Auf der Grundlage des § 42 Abs.1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) und § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigte:	1.018
Wähler/innen:	358
davon gültige Stimmen:	348
ungültige Stimmen:	10
Wahlbeteiligung:	35,17 %

Bewerber	Stimmzahl	% der gültigen Stimmen
Hellmuth, Hans Jörg	348	100 %

Herr Hans Jörg Hellmuth ist zum Bürgermeister der Gemeinde Wust-Fischbeck gewählt, da er gemäß § 30 Abs. 8 KWG LSA mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Ein Wahleinspruch ist der Verbandsgemeindewahlleiterin Frau Steffi Friedebold, Bismarckstr. 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Schönhausen (Elbe), den 05. April 2023

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin



Wasserverband Gardelegen

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.06.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie § 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 21. Februar 2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 3. Juni 2019 beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 26 wird wie folgt geändert
Absatz 3 wird ersetzt durch
Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.wv-gardelegen.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“. In der Volksstimme – Ausgaben Gardelegen, Klütze und Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgabe Altmark gesamt wird nachrichtlich auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 21.02.2023

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgenden Wirtschaftsplan 2023 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	5.525.000,00 Euro
	Ausgaben	5.274.000,00 Euro
	Jahresüberschuss	251.000,00 Euro

Vermögensplan	Einnahmen	4.903.000,00 Euro
	Ausgaben	4.903.000,00 Euro

Geplante Kreditaufnahme Kassenkreditrahmen	1.960.000,00 Euro
	200.000,00 Euro

Havelberg, den 29.11.2022

Gerd Müller

Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2023 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2023 für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 05.04.2023 bis 26.04.2023 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 01.03.2023 erteilt.

Havelberg, den 02.03.2023

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Gerd Müller

Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31